



Satzung des Tennis – Club Dolberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Farben des Vereins

Der am 27. Januar 1981 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Dolberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Ahlen-Dolberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes und des Westfälischen Tennis-Verbandes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle des Einspruchs entscheidet der Vorstand.

1. Aktive Mitglieder A
2. Aktive Mitglieder B
3. Ehrenmitglieder
4. Jugendliche Mitglieder
5. Passive Mitglieder

§ 4 Mitglieder

Zu 1. Aktive Mitglieder A sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportanlagen nach Maßgabe der Sportordnung zu nutzen.

Zu 2. Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportanlagen des Vereins nach Maßgabe der Sportordnung zu nutzen. Sie zahlen den halben Jahresbeitrag und haben die Hälfte der Pflichten zu leisten, sofern sie gleichzeitig einem anderen Tennisclub als aktives Mitglied angehören.

Zu 3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich

besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im Allgemeinen erworben haben. Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittel Stimmenmehrheit gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder.

Zu 4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 16 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Der Besuch von geselligen Veranstaltungen kann durch Vorstandsbeschluss eingeschränkt werden. Für die jugendlichen Mitglieder nimmt ein von ihnen gewähltes jugendliches Mitglied stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teil. Die Benutzung der Sportanlagen richtet sich nach der Sportordnung. Jugendliche Mitglieder genießen – falls von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt ist – die Vergünstigung einer ermäßigten Beitragspflicht. Jugendliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden in Rechten und Pflichten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt und haben volles Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag bleibt auf dem Niveau eines Jugendlichen.

Zu 5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Umwandlung der passiven Mitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, dass der für aktive Mitglieder festgelegte Beitrag für das gesamte laufende Jahr sowie von der Mitgliederversammlung beschlossene Gebühren und Umlagen zu entrichten sind. Die Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft muss beim Vorsitzenden beantragt, und von diesem schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen. Die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§21 bis 79 BGB sind für sie verbindlich. Sie sind zur termingemäßen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrags und der Umlagen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt oder eine Ummeldung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 2) durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss 6 Wochen vor diesem Termin beim Vorstand eingehen.
2. Ein Mitglied kann nach schriftlicher Mahnung und Anhörung vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens, d.h. wegen unehrenhafter Handlungen Vorstandsmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsausgeschlossen werden.
3. Das ausscheidende Mitglied hat – gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet – keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Kassenwart
4. Dem Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstandes für besondere Aufgaben beschließen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Alle Geschäfte des Vereins werden durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen bis zur Höhe von 1000 € der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, über 1000 € der Genehmigung des Vorstandes.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl zum Vorstand jederzeit widerrufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl oder Wiederwahl weiter im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen. Bei nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet die Amtszeit mit dem Ablauf der regulären Amtsperiode. Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder sollen so festgelegt werden, dass sie für den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Kassenwart und den Schriftführer nicht zur gleichen Zeit enden.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dieses mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Jahresbericht, Jahresrechnung und Haushaltsplan

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht, eine Jahresrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Besondere Einrichtungen und Ausschüsse

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 15 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und die Abrechnung im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden. In der Jahreshauptversammlung erstatten die Kassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen Bericht. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung

für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 16 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt als Jahreshauptversammlung möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post maßgebend. Die auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse über den Haushalts- und Finanzplan haben mindestens für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Sie können durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe § 17) widerrufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt geheim. Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer geheim gewählt, wenn mehrere Bewerber sich zur Wahl stellen oder ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt. Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Jedes Mitglied ist berechtigt für die Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder

Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist nach § 16 stattfinden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen dreiviertel für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine Zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

§ 19 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 20 Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2015 beschlossen.